

# Preparatory Action on Smart Rural Areas in the 21<sup>st</sup> Century



Recherche zur Abrechenbarkeit und Durchführung  
der Telesprechstunde

empirica Gesellschaft für Kommunikations- und Technologieforschung mbH

06.05.2022

## 1 Einleitung

Im Rahmen des Smart Rural 21 Projektes ist in Sollstedt u.a. die Idee entwickelt worden, telemedizinische Anwendungen zu nutzen, um einem absehbaren Mangel an niedergelassenen Allgemeinmedizinerinnen begegnen zu können und die Samtgemeinde für junge Ärzte attraktiver zu machen. In diesem Zusammenhang ermöglicht die Videosprechstunde eine direkte Fernbetreuung des Patienten durch den Arzt oder Psychotherapeuten, etwa um lange Anfahrtswege einzusparen oder bei grundsätzlicher Immobilität (z.B. nach einer Operation). Auf diese Weise ist es beispielsweise möglich, die Behandlung am Bildschirm zu erläutern, den Heilungsprozess einer Operationswunde zu begutachten oder ein psychotherapeutisches Gespräch führen. Während der Corona-Pandemie haben Arztpraxen diese Form der Fernbetreuung laut der kassenärztlichen Vereinigung offenbar verstärkt angeboten.<sup>1</sup> Bisherige Erfahrungen deuten darauf hin, dass die Videosprechstunde eine sinnvolle Ergänzung zur klassischen Sprechstunde in der Praxis sein kann.<sup>2</sup>

Zu der Frage, welche Voraussetzungen seitens des Arztes in Thüringen erfüllt sein müssen, um die Videosprechstunde als abrechenbare Leistung anbieten zu können, hat empirica eine Recherche durchgeführt, deren Ergebnisse in den folgenden Abschnitten zusammenfassend dargestellt sind.

### Welche Akteure spielen bei dem Angebot der Videosprechstunde eine Rolle?

Grundsätzlich können Ärzte bestimmter Fachgruppen unter genau definierten Voraussetzungen seit 2017 Videosprechstunde zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung anbieten. Hierzu wählt der Arzt oder Psychotherapeut einen zertifizierten Videodienstleister aus, der für einen sicheren technischen Ablauf der Videosprechstunde sorgt. Die Anbieter müssen einen Nachweis von IT-Sicherheit und Datenschutz nach festgelegten Regeln erbringen. Eine Liste zertifizierter Videodienstleister, die die technische Durchführung von Videosprechstunden anbieten dürfen, wird von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung angeboten.<sup>3</sup> Auf Seiten der Praxen und der Patient werden im Wesentlichen ein Bildschirm mit Kamera, Mikrofon und Lautsprecher sowie eine Internetverbindung benötigt. Eine zusätzliche Software ist nicht erforderlich.

Wie in der folgenden Skizze schematisch dargestellt (Abbildung 1), ist eine Beantragung bei der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen erforderlich, wenn eine Arztpraxis die Telesprechstunde im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung anbieten möchte. Die

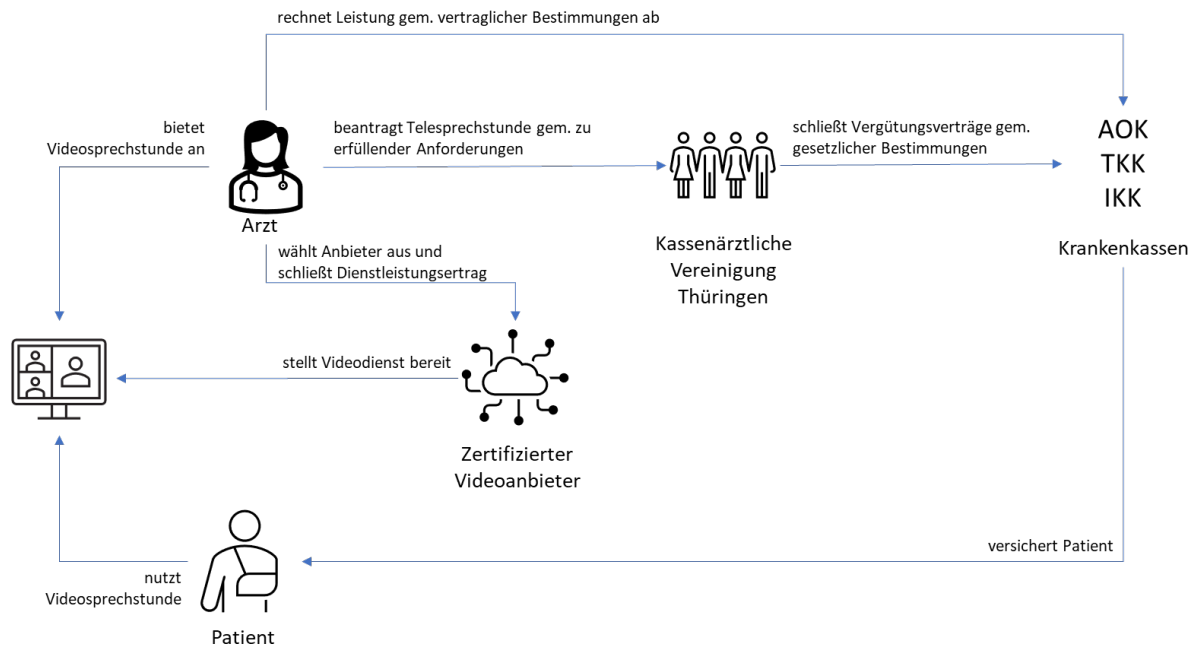
<sup>1</sup> Vgl. <https://www.kbv.de/html/videosprechstunde.php> [letztmaliger Zugriff: 06.05.2022]

<sup>2</sup> <https://www.kbv.de/html/52109.php> [letztmaliger Zugriff: 06.05.2022]

<sup>3</sup> [https://www.kbv.de/media/sp/Liste\\_zertifizierte-Videodienstleister.pdf](https://www.kbv.de/media/sp/Liste_zertifizierte-Videodienstleister.pdf) [letztmaliger Zugriff: 06.05.2022]

Kassenärztliche Vereinigung Thüringen bietet hierzu auch ein Merkblatt sowie ein entsprechendes Antragsformular an (Anhang).

Abbildung 1 – Schematische Darstellung der beteiligten Akteure



Quelle: Eigene Darstellung nach Gespräch mit Vertreter der Kassenärztlicher Vereinigung Thüringen

In Thüringen können derzeit Versicherte von drei Krankenkassen die Telesprechstunde im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung in Anspruch nehmen. Dabei kann ein zertifizierter Videoanbieter von der Arztpraxis frei gewählt werden. Hierfür muss der Videodienstanbieter eine Selbstauskunft bei der KBV sowie beim GKV-Spitzenverband eingereicht haben.<sup>4</sup> Die Praxis erhält vom gewählten Anbieter nach Vertragsschluss eine Bescheinigung, dass der Videodienst gemäß Anlage 31b zur IT-Sicherheit und zum Datenschutz zertifiziert ist sowie die Anforderungen zu den Inhalten erfüllt. Der Videodienstanbieter muss zudem gewährleisten, dass die Videosprechstunde während der gesamten Übertragung Ende-zu-Ende verschlüsselt ist.

### *Welche Anforderungen muss die Arztpraxis beachten?*<sup>5</sup>

Einzelheiten zu den Vergütungsbedingungen sind in den vertraglichen Vereinbarungen der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen mit den jeweiligen Krankenkassen festgelegt (vgl. Anhang). Darüber hinaus schreibt der Gesetzgeber den Arztpraxen die Einhaltung allgemeiner Anforderungen vor:

- Die Patientin oder der Patient muss für die Videosprechstunde eine Einwilligung abgeben.
- Die Videosprechstunde muss in Räumen stattfinden, die Privatsphäre bieten. Außerdem müssen die eingesetzte Technik und die elektronische Datenübertragung eine angemessene Kommunikation gewährleisten.
- Die Videosprechstunde muss vertraulich und störungsfrei verlaufen - wie eine normale Sprechstunde auch.
- Der Klurname der Patientin oder des Patienten muss für die Praxis erkennbar sein.
- Die Videosprechstunde muss frei von Werbung sein.

### *Welche Leistungen werden vergütet?*<sup>6</sup>

Ärzte und Psychotherapeuten konnten während der Corona-Pandemie unbegrenzt Videosprechstunden anbieten und abrechnen, da KBV und Krankenkassen entsprechende Beschränkungen aufgehoben hatten. Ab April 2022 sind Fallzahl und Leistungsmenge wieder auf 30 Prozent begrenzt. Grundsätzlich werden unterschiedliche Leistungen vergütet:

- Grund-, Versicherten- und Konsiliarpauschale,
- Zusätzlich abrechenbare Leistungen,
- Zuschlag für Authentifizierung neuer Patienten,
- Technik- und Förderzuschlag.

### *Welche Anforderungen werden an die Arztpraxis in organisatorischer Hinsicht gestellt?*<sup>7</sup>

Der Gesetzgeber stellt einige Anforderungen an die Arztpraxis, die hinsichtlich des Ablaufs bzw. der Durchführung einer Telesprechstunde zu beachten sind:

- Krankschreibung

Das Ausstellen einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) ist in der Videosprechstunde sowohl bei bekannten als auch bei zuvor unbekanntem Patientinnen und Patienten möglich:

<sup>5</sup> <https://www.kbv.de/html/videosprechstunde.php> (letzter Zugriff 06.05.2022)

<sup>6</sup> <https://www.kbv.de/html/videosprechstunde.php> (letzter Zugriff 06.05.2022)

<sup>7</sup> <https://www.kbv.de/html/videosprechstunde.php> (letzter Zugriff 06.05.2022)

- bis zu 3 Tage: unbekannte Patientinnen und Patienten
- bis zu 7 Tage: bekannte Patientinnen und Patienten

Voraussetzung dafür ist, dass die Symptomatik eine Abklärung per Videosprechstunde zulässt. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. Eine Folgekrankschreibung mittels Videosprechstunde ist zudem nur dann möglich, wenn die Patientin oder der Patient für die vorhergehende AU zu einer persönlichen Untersuchung in der Praxis war. Für das Zusenden der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung können Praxen eine Portopauschale abrechnen (Muster 1: GOP 40128 oder Muster 21: GOP 40129).

Corona-Sonderregelung bis 31. Mai 2022: Bei leichten Erkrankungen der oberen Atemwege können Ärztinnen und Ärzte bekannten oder unbekannt Patientinnen und Patienten für bis zu sieben Kalendertage über die Video- oder Telefonsprechstunde eine AU ausstellen.

- Ablauf

1. Der Arzt oder Psychotherapeut registriert sich bei einem zertifizierten Videodienstleister seiner Wahl. Der Anbieter übermittelt weitere Informationen zum Einwählen in die Videosprechstunde an die Praxis.
2. Der Patient erhält entweder über die Praxis oder - beispielsweise im Falle einer offenen Sprechstunde - über den Videodienstleister einen freien Termin für die Videosprechstunde.
3. Der Patient muss vor der ersten Videosprechstunde seine Einwilligung erklären - je nach System über den Videodienstleister oder direkt über den Arzt oder Psychotherapeuten.
4. Der Patient und der Arzt bzw. Psychotherapeut wählen sich bei dem Videodienstleister ein. Der Patient wartet im Online-Wartezimmer, bis er vom Arzt oder Psychotherapeuten dazugeschaltet wird.
5. Ist die Videosprechstunde beendet, melden sich beide Seiten von der Internetseite ab. Der Arzt oder Psychotherapeut dokumentiert die Behandlung im PVS.

- Vorgehen bei unbekannt Patient

War der Patient bisher noch nie in der Praxis, hält er seine elektronische Gesundheitskarte in die Kamera, damit das Praxispersonal die Identität prüfen und die notwendigen Daten (Bezeichnung der Krankenkasse; Name, Vorname und Geburtsdatum des Versicherten; Versichertenart; Postleitzahl des Wohnortes; Krankenversicherungsnummer) erheben kann. Der Patient bestätigt zudem mündlich das Bestehen des Versicherungsschutzes.

---

*Anhang*

---



## Kompaktinformation

### SACHGEBIET

### Videosprechstunde im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung

#### RECHTSGRUNDLAGE

- ▶ Vereinbarung über die Anforderungen an die technischen Verfahren zur Videosprechstunde in der vertragsärztlichen Versorgung gem. § 291g Abs. 4 SGB V (Anlage 31b BMV-Ä)
- ▶ Vereinbarung über die Authentifizierung von Versicherten bei der ausschließlichen Fernbehandlung (Anlage 4b BMV-Ä)

#### GRUNDSÄTZLICHE EINSCHRÄNKUNGEN

- ▶ Teilnahme für Ärzte und Psychotherapeuten, ausgenommen sind Laborärzte, Nuklearmediziner, Pathologen und Radiologen sowie strahlentherapeutische Konsiliarpauschalen bei gutartiger bzw. bösartiger Erkrankung (GOP 25210 und 25211)
- ▶ keine rückwirkende Genehmigung

#### GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ auf Antrag
- ▶ **Teilnahmevoraussetzungen:**
  - Nutzung eines zertifizierten Videodiensteanbieters, welcher die Voraussetzungen gemäß § 5 der Vereinbarung über die Anforderungen an die technischen Verfahren zur Videosprechstunde erfüllt

*Hinweis: Zertifizierte Videodiensteanbieter finden Sie unter: <https://www.kbv.de/html/videosprechstunde.php>*

- ▶ **Anforderungen an den Vertragsarzt:**
  - Verwendung einer Kamera
  - Nutzung eines Bildschirms mit einer Bildschirmdiagonale von 3 Zoll und einer Auflösung von mindestens 640x480 px
  - Bandbreite von mindestens 2000kbit/s im Download
  - Mikrofon und Lautsprecher müssen vorhanden sein
- ▶ **Technische Anforderungen an den Videodiensteanbieter:**
  - Nutzung eines Kommunikationsdienstes, der als „Sicheres Übermittlungsverfahren“ im Sinne des § 291b Abs. 1e SGB V von der gematik zugelassen wurde. Solange ein solcher noch nicht verfügbar ist, gilt die Übergangsregelung nach § 6 Abs. 3 o. g. Vereinbarung
  - Nachweis über die Nutzung eines zertifizierten, von der KBV gelisteten Videodiensteanbieters muss den Antragsunterlagen beigefügt werden (z.B. Rechnung, die den Namen der Praxis enthält)



## SACHGEBIET

## Videosprechstunde im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung

### BESONDERE INFORMATIONEN

- ▶ **Vergütung über die jeweilige Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschale** (volle Vergütung nur bei zusätzlichem Arzt-Patienten-Kontakt im Quartal)
- ▶ **Ausschließlicher Kontakt über Videosprechstunde im Quartal:**
  - Fallkennzeichnung mit Pseudo-GOP „88220“ (Beschränkung der Behandlungsfälle auf 20 % aller Behandlungsfälle des Arztes/Psychotherapeuten)
- ▶ **Anrechnung bei der Chronikerpauschale:** Hausärzte/ Kinder- und Jugendärzte erhalten die Chronikerpauschale (GOP 03220 bis 03222/04220 bis 04222) auch dann, wenn von den drei erforderlichen Arzt-Patienten-Kontakten ein oder zwei per Video stattgefunden haben. Die drei Kontakte müssen innerhalb der letzten vier Quartale erfolgt sein. In dem Quartal in dem Ärzte die Chronikerpauschale abrechnen, ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt notwendig.
- ▶ **Psychotherapie:** Bestimmte Leistungen der Richtlinien-Psychotherapie sind per Videosprechstunde möglich, für die das psychotherapeutische Berufsrecht und die Psychotherapie-Vereinbarung keinen persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt vorgeben.

**Voraussetzung:** persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt zur Eingangsdiagnostik, Indikationsstellung und Aufklärung

- ▶ Abrechnung bestimmter **haus- und fachärztlicher Gesprächsleistungen** per Videosprechstunde (maximal 20 % der jeweiligen Leistung im Quartal; Voraussetzung: vorheriger persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt)

### WEITERE INFORMATIONEN

- ▶ **Fallkonferenz** als Videokonferenz (Technikzuschlag GOP 01450 nur für den Arzt/Psychotherapeut, der die Videofallkonferenz initiiert):
  - Fallkonferenz nach Anlage 27 BMV-Ä (GOP 37120)
  - Fallkonferenz nach Anlage 30 BMV-Ä (GOP 37320)
  - Fallkonferenzen mit Pflegekräften von Pflegebedürftigen in der Häuslichkeit oder in beschützenden Einrichtungen
  - Fallkonferenzen im Rahmen der Hyperbaren Sauerstofftherapie (GOP 30210)
  - Fallkonferenzen im Rahmen der Schmerztherapie (GOP 30706)
  - MRSA-Fall- und/oder regionale Netzwerkkonferenz (GOP 30948)
  - Fallkonferenz im Rahmen der Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase (GOP 37400)





**SACHGEBIET**

**Videosprechstunde im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung**

**WEITERE  
INFORMATIONEN**

**Voraussetzung:** mindestens ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt in derselben Praxis im aktuellen und/oder den vorangegangenen zwei Quartalen

- ▶ Antragsprüfung durch die Abteilung Qualitätssicherung

**ANSPRECHPARTNER**

- ▶ **Abt. Qualitätssicherung:** **Katrin Hirsch**  
**Telefon: 03643 559-752**

Arztstempel



Kassenärztliche Vereinigung Thüringen  
Abteilung Qualitätssicherung  
Zum Hospitalgraben 8  
99425 Weimar

**ANTRAG** auf Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung der Videosprechstunde im Rahmen der vertragsärztlichen/psychotherapeutischen Versorgung  
(gemäß der Vereinbarung über die Anforderungen an die technischen Verfahren zur Videosprechstunde gemäß § 291g Absatz 4 SGB V)

**Persönliche Angaben des Antragstellers**

Titel, Name, Vorname: .....  
Gebietsbezeichnung: .....  
Schwerpunkt: .....  
Zusatzbezeichnung: .....  
Praxisanschrift  
oder Arbeitsstelle: .....  
Telefon:                      Praxis: .....                      privat: .....

**Ort der Leistungserbringung**

- in eigener Praxis (Betriebsstätte)
- in einer Zweigpraxis (Nebenbetriebsstätte)  
.....
- im Rahmen einer Anstellung
  - bei einem Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeuten.....
  - in einem MVZ .....
- im Rahmen einer Ermächtigung
- im Rahmen einer Vertretung

### Beantragte Leistungen

- GOP 01442 (Videofallkonferenz mit der an der Versorgung des Patienten beteiligten Pflege(fach)kraft)
- GOP 01444 (Zuschlag für die Authentifizierung)
- GOP 01450 (Technikzuschlag)

### Anforderungen an den Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeut

- Die Anforderungen an den Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeut gemäß § 4 der Vereinbarung über die Anforderungen an die technischen Verfahren zur Videosprechstunde werden vom Antragsteller erfüllt.

### Apparativ-technische Voraussetzungen

Der Videodienstanbieter führt gegenüber der Arztpraxis den Nachweis, dass er die Anforderungen an die Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten (Informationssicherheit und Datenschutz) sowie an die inhaltlichen Anforderungen gemäß § 5 der Vereinbarung über die Anforderungen an die technischen Verfahren zur Videosprechstunde erfüllt. Zudem muss der Videodienstanbieter zertifiziert sein (alle zertifizierten Anbieter werden von der KBV gelistet).

- Der Antragsteller nutzt einen zertifizierten (von der KBV gelisteten) Videodienstanbieter (**Nachweis beifügen**, z.B. Rechnung, die den Namen der Praxis enthält)
- Die technischen Anforderungen an die apparative Ausstattung der Arztpraxis gemäß Anlage 1 der Vereinbarung über die Anforderungen an die technischen Verfahren zur Videosprechstunde werden erfüllt.

Weitere Informationen sowie die Rechtsgrundlagen finden Sie auf [www.kvt.de](http://www.kvt.de) → Themen A-Z.

### Erklärung

Mir ist bekannt, dass Gebührenordnungspositionen, die entsprechend ihrer Leistungsbeschreibung im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä durchgeführt werden können, einer Obergrenze je Gebührenordnungsposition und Vertragsarzt unterliegen. Die Obergrenze beträgt 20 Prozent der berechneten Gebührenordnungspositionen je Vertragsarzt und Quartal. Der Fall ist gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung anhand der Gebührenordnungsposition 88220 nachzuweisen.

Weiterhin ist mir bekannt, dass ich verpflichtet bin, jede Veränderung der zugelassenen apparativ-technischen Ausstattung unverzüglich der KV Thüringen mitzuteilen.

Ich versichere, dass die in diesem Antragsformular gemachten Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist ebenfalls bekannt, dass unrichtige Angaben zur Unwirksamkeit der Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung der Videosprechstunde im Rahmen der vertragsärztlichen/psychotherapeutischen Versorgung führen können.

.....  
Ort und Datum

.....  
Unterschrift des verantwortlichen Arztes/Psychotherapeuten

.....  
Ort und Datum

.....  
Unterschrift des angestellten Arztes/Psychotherapeuten

*Wichtiger HINWEIS für Ärzte/Psychotherapeuten, die zur vertragsärztlichen/psychotherapeutischen Versorgung ermächtigt worden sind oder einen solchen Antrag gestellt haben:*  
*Unabhängig von der Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung der Videosprechstunde wird ein diesbezüglicher Bescheid nur im Rahmen einer ausgesprochenen Ermächtigung und auch dann nur in den Grenzen des dort festgelegten Leistungskataloges wirksam.*

Wir weisen darauf hin, dass Ihre Angaben für die Bearbeitung dieses Antrags durch die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen erforderlich sind. Ihre Angaben sind freiwillig. Bitte beachten Sie, dass unvollständige Angaben zur Ablehnung des Antrags führen können. Die Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie unter [www.kvt.de](http://www.kvt.de), Thema Datenschutz.

Contract No AGRI-2019-409 supported by the European Union contributed to the results presented in this document. The opinions expressed are those of the contractor only and do not represent the Contracting Authority's official position.



---

Prepared in the framework of the 'Preparatory Action on Smart Rural Areas in the 21<sup>st</sup> Century' project funded by the:

